

: Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Vierter Teil – Ehrenamt in der Jugendarbeit

§ 42 Anspruch auf Freistellung

(1) In privaten Beschäftigungsstellen beschäftigte Personen über 16 Jahre, die ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit in Hessen tätig sind, ist auf Antrag bezahlte Freistellung zu gewähren

1. für die Mitarbeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden,

2. zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie im Rahmen des Jugendsports.

Jugendarbeit im Sinne von Satz 1 ist Arbeit in Jugendverbänden, in der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, in sonstigen Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüssen sowie im Jugendsport der Vereine, dem Landessportbund und in den Sportfachverbänden.

(2) Eine Freistellung ist ferner zu gewähren für die Leitung oder pädagogische Mitarbeit bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Satz 1.

(3) § 1 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S. 432), gilt entsprechend.

(4) Die Freistellung kann nur dann nicht in der von den Beschäftigten vorgesehenen Zeit beansprucht werden,

wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

§ 43 Dauer der Freistellung

(1) Die Freistellung beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Sie kann auf höchstens 24 halbtägige Veranstaltungen im Jahr verteilt werden.

(2) Die Freistellung ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 44 Antragstellung

(1) Anträge auf Freistellung sind zu stellen

1. für Veranstaltungen eines auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbandes von der Landesorganisation; der Antrag muss vom Hessischen Jugendring befürwortet werden,

2. für Veranstaltungen des Landessportbundes oder seiner Sportfachverbände und deren Vereine vom Landessportbund Hessen,

3. für Veranstaltungen der politischen Jugendverbände der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien durch deren Landesorganisationen,

4. in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Jugendamt.

(2) Die Anträge sind der Beschäftigungsstelle mindestens sechs Tage vor der beantragten Freistellung vorzulegen.

§ 45 Nachteilsverbot

Personen, die eine Freistellung nach § 43* erhalten, dürfen daraus in ihrem Beschäftigungsverhältnis keine Nachteile erwachsen.

§ 46 Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Der Anspruch auf Erholungsurlaub oder auf Freistellung von der Arbeit nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 47 Kostenerstattung

(1) Privaten Beschäftigungsstellen, die bezahlte Freistellung nach § 43* gewähren, erstattet das Land die für die Fortzahlung der Entgelte bei der Freistellung entstandenen Kosten. Dies gilt nicht für die Beiträge zur Sozialversicherung. § 1 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub gilt entsprechend.

(2) Der Erstattungsanspruch ist innerhalb eines Jahres ab Entstehung geltend zu machen.

* Gemeint ist § 42 (Redaktionsversehen des Gesetzgebers).

: Der Weg zur Freistellung: Zuständigkeiten je nach Veranstalter

Jugendverband

Jugendverbände im Hessischen Jugendring und sonstige auf Landesebene als förderwürdig anerkannte Jugendverbände

Die Jugendgruppe, der Verband oder der Verein, die/der eine Freistellung z.B. für eine_n Ehrenamtliche_n anstrebt, stellt einen **Antrag auf Freistellung an den jeweiligen Landesverband bzw. die Landesgeschäftsstelle.**

Der Landesverband bzw. die Landesgeschäftsstelle prüft den Freistellungsantrag, stellt einen **Antrag an den Arbeitgeber** und schickt einen **Antrag an den Hessischen Jugendring zur Prüfung und Befürwortung.**

Der **Hessische Jugendring** prüft den Antrag und schickt bei Erfüllung der Voraussetzungen eine **Befürwortung des Antrages an die Beschäftigungsstelle** sowie eine **Kopie der Befürwortung an den Landesverband bzw. die Landesgeschäftsstelle.**

Der Arbeitgeber stellt die_den Mitarbeiter_in für den beantragten Zeitraum unter Fortzahlung des Gehalts frei.

Sport

Landessportbund Hessen, Sportjugend Hessen, Sportfachverband, Sportverein

Mit einem Antragsformular (erhältlich bei der Sportjugend Hessen, Otto-Fleck-Schneise 4, 60323 Frankfurt, Tel 069-6789218, www.sportjugend-hessen.de) stellt die_der ehrenamtlich Engagierte, bestätigt durch den jeweiligen Verband, Verein oder Sportkreis, einen **Antrag auf Freistellung an die Sportjugend im LSB Hessen.**

Die **Sportjugend Hessen** prüft den Antrag und sendet bei Erfüllung der Voraussetzungen der Beschäftigungsstelle einen **Freistellungsantrag** zu.

Der Arbeitgeber stellt die_den Mitarbeiter_in für den beantragten Zeitraum unter Fortzahlung des Gehalts frei.

Sonstige Träger

Jugendgemeinschaften ohne Landesorganisation, ehrenamtliche Mitarbeiter_innen in kommunalen Jugendzentren

Das Jugendzentrum bzw. die Jugendgemeinschaft stellt einen **Antrag auf Freistellung an das örtlich zuständige Jugendamt** (entsprechend dem Sitz des Trägers).

Das **Jugendamt** prüft den Antrag und sendet bei Erfüllung der Voraussetzungen der Beschäftigungsstelle einen **Freistellungsantrag** zu.

Der Arbeitgeber stellt die_den Mitarbeiter_in für den beantragten Zeitraum unter Fortzahlung des Gehalts frei.

Veranstalter

Antragstellung

Prüfung

: Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit



Bildnachweis: © Anatoly Samara | Fotolia.com

Informationen zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Vierter Teil

Aktualisierte Ausgabe März 2019

: Ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit

Jugendarbeit leistet einen großen Beitrag für eine demokratische, inklusive und soziale Gesellschaft. Der größte Teil dieses Engagements wird ehrenamtlich geleistet.

Ehrenamtliche investieren viel Zeit in ihr Engagement. Dazu gehören die wöchentlichen ehrenamtlichen Nachmittage oder Abende im Jugendverband, im Sportverein oder Jugendzentrum, der Besuch von Fortbildungen (z.B. der Juleica-Schulung) sowie die Betreuung oder Leitung von Freizeitmaßnahmen am Wochenende oder in den Ferien. So manches Engagement ist nur möglich und mit dem Berufsleben vereinbar, wenn dafür ein zusätzlicher Freiraum geschaffen wird.

Gesetzliche Regelungen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit wurden in Hessen bereits Anfang der 1950er Jahre getroffen. Nach mehrfachen Gesetzesnovellierungen stellt das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) die Grundlage für die Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit dar.

Das HKJGB gewährt allen privat Beschäftigten in Hessen einen Rechtsanspruch auf bis zu 12 Tage bezahlte Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit sowie für die Qualifikation für dieses Engagement. Dieser Flyer erklärt die gesetzlichen Regelungen sowie die Antragstellung.

- ▶ Wofür kann man sich freistellen lassen?
- ▶ Wer kann sich freistellen lassen?
- ▶ Wie funktioniert das Verfahren?
- ▶ Welche Ausnahmen sind zu beachten?

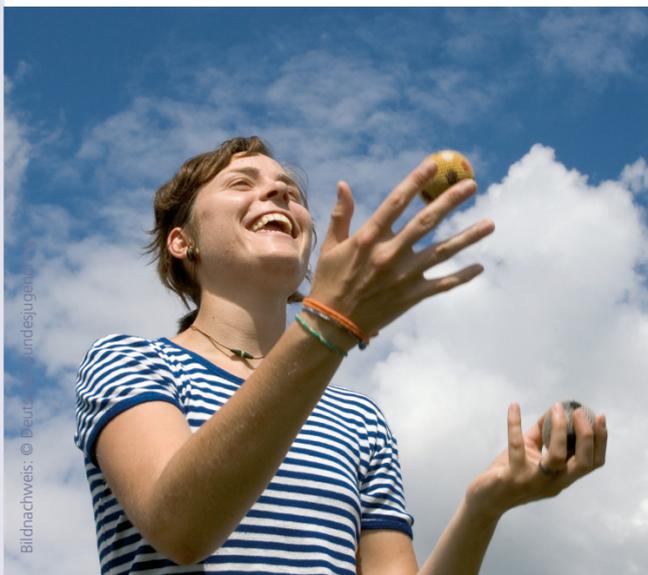
: Wofür kann man sich freistellen lassen?

Eine bezahlte Freistellung kann in Anspruch genommen werden für die Tätigkeiten

- ▶ als Leiter_in,
- ▶ als pädagogische_r Betreuer_in sowie
- ▶ als Helfer_in

bei Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden.

Das gilt auch für die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Seminaren, die von Jugendverbänden, Jugendämtern sowie im Jugendsport durchgeführt werden. Die Mitwirkung an diesen Veranstaltungen kann auch der Aus- und Fortbildung der in der Jugendarbeit engagierten Mitarbeiter_innen dienen (siehe § 42 HKJGB). Schulische Angebote fallen nicht in den Bereich der Jugendarbeit.



Bildnachweis: © Beuth Jugendverbände

: Wer kann sich freistellen lassen?

Jeder Person aus Hessen, die über 16 Jahre alt und in der Privatwirtschaft, bei gemeinnützigen Organisationen oder in anderen Betrieben beschäftigt ist, steht eine Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit zu. Voraussetzung ist, dass sie ehrenamtlich in der Jugendarbeit der Jugendverbände, bei sonstigen Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüssen (Jugendringen), in der öffentlichen Jugendpflege und -bildung oder im Jugendsport in Vereinen, dem Landesportbund und in den Sportfachverbänden tätig ist.

Ausnahmen

Keine Anwendung finden die Regelungen des HKJGB für **Beschäftigte im öffentlichen Dienst** (Behörden des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde sowie bei Gemeindeverbänden) oder in sonstigen Institutionen des öffentlichen Rechts.

Für die Landes- bzw. Kommunalbediensteten in Hessen gelten die Regelungen im Erlass „Dienst- oder Arbeitsbefreiung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit“ (Staatsanzeiger für das Land Hessen – 3. November 2008 / Nr. 45 Seite 2808).

Die Regelung gilt weiterhin nicht für **Soldaten** sowie für **Freiwilligendienstleistende**. Für Soldaten trifft die Soldatenurlaubsverordnung zu. Sie ist den Regelungen für Beamte des Bundes angelehnt. Für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ), das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) und den Bundesfreiwilligendienst (BFD) findet das HKJGB keine Anwendung, da es sich nicht um Beschäftigungsverhältnisse im eigentlichen Sinne handelt.

: Wie funktioniert das Verfahren?

Grundlage für die bezahlte Freistellung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ist ein Antrag bei der Beschäftigungsstelle. Der Antrag ist der Beschäftigungsstelle frühzeitig, mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Freistellung, vorzulegen. Aus dem Schreiben muss klar hervorgehen, dass alle Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 oder 2 HKJGB erfüllt sind.

Anträge zur Freistellung wie auch zur Befürwortung müssen grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- ▶ Name, Geburtsdatum und komplette Privatschrift des_der Antragsteller_in (Antragsteller_innen müssen zu Beginn der Veranstaltung mindestens 16 Jahre alt sein),
- ▶ komplette Anschrift der Beschäftigungsstelle,
- ▶ komplette Anschrift des Vereins bzw. des Verbandes, der die Veranstaltung durchführt,
- ▶ Zeitraum und Dauer der Freistellung (Anzahl der Arbeitstage, für die eine Freistellung beantragt wird),
- ▶ Titel und kurze Beschreibung der Veranstaltung, für die eine Freistellung beantragt wird,
- ▶ Angabe, welche Funktion(en) der_die Antragsteller_in bei dieser Veranstaltung hat (z.B. Betreuer_in, Leitung etc.).

Der Weg der Antragstellung unterscheidet sich je nach Veranstalter. Siehe Schaubild auf der Rückseite.

: Lohnkostenrückerstattung für den Arbeitgeber

Wie erhalten Beschäftigungsstellen entstandene Kosten zurück?

Mit dem Befürwortungsschreiben des Hessischen Jugendrings bzw. dem Antrag der Sportjugend Hessen bzw. dem Antrag des Jugendamtes können alle privaten Beschäftigungsstellen beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales die Erstattung des während der Freistellung gezahlten Arbeitsentgelts beantragen. Über das Arbeitsentgelt hinausgehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erstattungsanspruch muss innerhalb eines Jahres ab Entstehung beantragt werden. Dem Antrag sind eine Gehaltsabrechnung bzw. Verdienstbescheinigung des_der Ehrenamtlichen für den Freistellungsmonats sowie eine Teilnahmebestätigung des Veranstalters für die jeweilige Maßnahme beizufügen. Die Entgelterstattung erfolgt immer erst nach der Veranstaltung.

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden
Mainzer Straße 35
65185 Wiesbaden
Fon 0611 71574204
Fax 0611 7157231
poststelle@havs-wie.hessen.de

Ausnahmefall Selbstständigkeit

Selbstständige ohne Arbeitsvertrag haben keinen Anspruch auf eine Rückerstattung ihrer Ausfallkosten, denn die Grundlage für die Erstattung sind ein Arbeitsvertrag sowie eine Lohnkostenabrechnung. Voraussetzung für den rechtlichen Anspruch auf eine bezahlte Freistellung ist ein Beschäftigungsverhältnis in der Privatwirtschaft.

: Information und Beratung

Bei Fragen zur Freistellung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch bzw. zum Antragsverfahren oder bei Problemen mit der Freistellung steht der Hessische Jugendring gerne unterstützend zur Verfügung. Weitere Exemplare dieses Info-Leporellos können gerne angefordert werden.

Hessischer Jugendring
Schiersteiner Straße 31-33
65187 Wiesbaden
Fon 0611 99083-0
Fax 0611 99083-60
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden
Fon 0611 3219-3289
Fax 0611 32719-3700
annette.taube@hsm.hessen.de
www.hsm.hessen.de

Stand der Informationen: März 2019



Bildnachweis: © Stefan Franke, Jugendring.de

Eine Kooperation von



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden
Fon 0611 3219-0
Fax 0611 32719-3700
www.hsm.hessen.de



Hessischer Jugendring

Schiersteiner Str. 31–33
65187 Wiesbaden
Fon 0611 990 83-0
Fax 0611 990 83-60
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de